



Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitäts- dienst¹

Unterrichtsbegleitheft (Skript)

¹ gem. BGG 949 (Stand: Dezember 2006)
(32 Unterrichtsstunden ges.)

Inhalt

VORWORT	3
GRUNDSÄTZE	4
ABLAUF DER LEHRGÄNGE	5
GESAMTLERNZIEL	7
LEHRGANGSAUFBAU	8
• LEHRGANGSEINFÜHRUNG	8
• DIE AUFGABEN DES BETRIEBSSANITÄTERS NACH UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT	8
• GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG	8
• RECHTSGRUNDLAGEN DER BETRIEBLICHEN ERSTEN HILFE	8
• SITUATIONSANGEPASSTE SCHUTZ- UND SICHERHEITSMÄßNAHMEN	9
• HILFE BEI UNFÄLLEN MIT GEFAHRSTOFFEN	9
• HYGIENE IM BETRIEB	9
• UMGANG MIT GERÄTEN UND MATERIAL IM BETRIEBLICHEN SANITÄTSDIENST	9
• PRAXISTRAINING LEBENSRETTENDE MÄßNAHMEN	9
• PRAXISTRAINING FALLBEISPIELE.....	9
• LEHRGANGSABSCHLUSS	9
PRÜFUNG	10
THEORETISCHE LEHRGANGSINHALTE	11
DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG	11
<i>Träger</i>	11
<i>Rechtsgrundlage</i>	11
<i>Aufgaben</i>	12
<i>Heilbehandlung und Rehabilitation</i>	14
<i>Entschädigung durch Geldleistungen</i>	14
<i>Versicherungsfälle</i>	16
AUFGABEN DES BETRIEBSSANITÄTERS	17
<i>Allgemeine Einführung</i>	17
RECHTSGRUNDLAGEN DER BETRIEBLICHEN ERSTEN HILFE	19
<i>Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften</i>	19
<i>Allgemeine Pflichten des Unternehmers</i>	19
<i>Erste-Hilfe – Allgemeine Pflichten des Unternehmers</i>	19
<i>Erste-Hilfe – Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel</i>	20
<i>Erste-Hilfe – Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter</i>	21
KENNZEICHNUNGEN	23
<i>Begriffsbestimmungen</i>	23
<i>Einsatzbedingungen</i>	24
<i>Unterweisung</i>	24
<i>Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen</i>	25
<i>Bedeutung der Sicherheitsfarben</i>	25
<i>Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen</i>	26
<i>Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen</i>	26
<i>Beispiele für Kennzeichnungen</i>	27
<i>Flucht- und Rettungsplan (Beispiel)</i>	36

VORBEUGEN UND HILFE BEI UNFÄLLEN DURCH GEFÄHRSTOFFE / PHYSIKALISCHE NOXEN AM ARBEITSPLATZ.....	37
<i>Begriffsbestimmungen</i>	37
<i>Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung</i>	39
RECHTSGRUNDLAGEN FÜR HYGIENE IM BETRIEB	42
<i>Geltungsbereich</i>	42
<i>Beschäftigungsvoraussetzung</i>	42
<i>Behandlungsgeräte</i>	42
➤ <i>Händedesinfektion</i>	43
<i>Schutzkleidung</i>	43
<i>Pipettieren</i>	43
<i>Hygieneplan</i>	43
<i>Reinigung von Arbeitsbereichen</i>	44
<i>Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten</i>	44
ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN.....	45
<i>Vorbemerkung</i>	45
<i>Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 242, 278, 618, 619, 677, 680, 823, 831)</i>	45
<i>Strafgesetzbuch (§§ 34, 35, 203, 223, 229, 230, 323c)</i>	46
<i>Sozialgesetzbuch VII (§§ 14, 15, 17, 21, 23)</i>	47
<i>Arbeitsschutzgesetz (§ 10)</i>	49
<i>Arbeitssicherheitsgesetz (§§ 1, 2, 3, 5, 6)</i>	49
<i>Arbeitsstättenverordnung (§§ 30, 38, 39, 49)</i>	51
IMPRESSUM.....	53

Vorwort

Nach § 27 Abs.3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) darf der Unternehmer als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von einer Stelle ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

Die Ausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst gliedert die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) in zwei Stufen; erstens eine grundlegende, allgemeingültige sanitäts- und rettungsdienstliche Schulung (Grundausbildung) und zweitens eine vorwiegend auf die betrieblichen Aufgaben abgestellte, aufbauende Ausbildung (Aufbaulehrgang).

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Ausbildungen treten:

- zur examinierten Krankenpflegekraft,
- zum Rettungsassistenten,
- zum Rettungssanitäter

sowie

- für das Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

Im erforderlichen Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst wird der Teilnehmer mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht.

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme sind gemäß BGG 949 (2.4.4) Unterrichtsbegleitmaterialien auszuhändigen, die es ihm ermöglichen, die einzelnen Lehrinhalte nachzuvollziehen. Hierfür wird dieses Unterrichtsbegleitheft den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ferner sollen insbesondere theoretische Inhalte den Teilnehmern im Vorfeld zugänglich gemacht werden, damit diese die Möglichkeit haben sich bereits im Fernstudium mit den (prüfungs-)relevanten Themen vertraut machen zu können. Selbstverständlich werden trotzdem noch bestehende Fragen zu den theoretischen Inhalten im Unterricht erläutert und geklärt.

Grundsätze

Dieses Unterrichtsbegleitheft beinhaltet Vorgaben für die Weiterbildung von Betriebssanitätern und Rettungsfachpersonal im Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst.

Es werden bewusst nur Rahmenvorgaben zu Gliederung, Aufbau und Inhalt der Lehrgänge getätigt, da diese Fortbildung in ärztlicher Zuständigkeit liegt und die konkreten Inhalte (auch kurzfristig) – in Absprache mit dem verantwortlichen Arzt – dem Stand der Medizin und Technik flexibel angepasst werden sollen.

Im folgenden Text wird bei geschlechtlichen Bezeichnungen die männliche Form verwandt.

Dies geschieht einzig aus Gründen der Vereinfachung und soll in keiner Weise eine Diskriminierung darstellen.

Ablauf der Lehrgänge

Der Unterricht soll in Blockform (vier zusammenhängende Tage) abgehalten werden.

Zu den Lehrgängen ist Rettungsfachpersonal mit entsprechender regelmäßiger Tätigkeit in der Notfallmedizin, sowie Betriebssanitäter zuzulassen.

Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang darf die Teilnahme an der Grundausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend. Heilgehilfen nach den Bergverordnungen sind den Betriebssanitätern gleichzusetzen.

Die praktischen Prüfungen sind von dafür qualifizierten Prüfern unter realistischen Bedingungen abzuhalten. Die Prüfungsergebnisse sind auf geeigneten Vordrucken zu dokumentieren und den Teilnehmern auf Verlangen mitzuteilen. Die Dokumente für den Aufbaulehrgang sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Nicht bestandene Prüfungsabschnitte können nur nach einem neuen Aufbaulehrgang wiederholt werden.

Die einzelnen Themenbereiche sind von dafür durch die ärztliche Fachaufsicht bestellten Fachdozenten abzuhalten. Diese müssen die Inhalte ihrer Themenbereiche mit der ärztlichen Fachaufsicht in Übereinstimmung zu den relevanten Regelwerken der Berufsgenossenschaften abstimmen.

Die Lehrkräfte haben nachzuweisen, dass sie zur Ausbildung befähigt sind. Das Absolvieren der Lehrkräfteeschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung wird sachgerecht, z.B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für Lehrkräfte des Sanitätsdienstes bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen medizinisch-fachlich und pädagogisch fortzubilden.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Betriebssanitätern eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre,
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und sanitätsdienstliche Ausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 72 Unterrichtseinheiten). Die ärztliche Approbation kann an Stelle der notfallmedizinisch, sanitätsdienstlichen Ausbildung treten.
- Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst.

Pädagogische Qualifikation

- Pädagogische Lehrkräfteeschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten mit dokumentierter Prüfung. Bei abgeschlossenem pädagogischen Studium kann hierauf verzichtet werden.

Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre medizinisch-fachlich und pädagogisch im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten auf die Inhalte der Betriebssanitäter-Ausbildung bezogen, fortgebildet werden.

Im Einzelfall kann die Fortbildung für Betriebssanitäter auch von geeigneten Ärzten mit Lehrerfahrung durchgeführt werden. Wird ein qualifizierter Fachreferent für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei diesem auf spezielle pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen verzichtet werden.

Gesamtlerziel

- Die Lernpartner werden auf der Grundlage der in der Grundausbildung oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit weiteren Inhalten, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.
- Insbesondere können sie nach Beendigung des Aufbaulehrganges
 - ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst beschreiben,
 - die für Betriebssanitäter relevanten gesetzlichen Bestimmungen erläutern,
 - physikalische Gefährdungen am Arbeitsplatz erkennen,
 - hygienische Grundlagen im Betrieb beschreiben und die entsprechenden Maßnahmen durchführen,
 - situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Hilfeleistungen bei Unfällen mit Gefahrstoffen ergreifen, und
 - lebensrettende Maßnahmen bei Unfällen und Notfällen durchführen.

Lehrgangsaufbau

Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst		
Thema	Lernziel / Inhalt	Zeit
• Lehrgangseinführung	Die TN ² kennen den Zweck des Lehrgangs und können die Hintergründe erläutern.	45 min.
• Die Aufgaben des Betriebssanitäters nach Unfallverhütungsvorschrift	Die TN können die Aufgaben und die Grenzen der Befugnisse als Betriebssanitäter beschreiben. Sie können die Bedeutung einzelner Ausbildungsqualifikationen und der daraus abzuleitenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten erläutern.	45 min.
• Gesetzliche Unfallversicherung	Die TN können das System der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern, insbesondere hinsichtlich der arbeitsbedingten Unfallgefahren, der Unfallverhütung, des Versicherungsschutzes und der Leistungen.	90 min.
• Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe	<p>Die TN können bestimmte Begriffe der Rechtssprache erklären.</p> <p>Die TN können die für den Betriebssanitäter relevanten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) benennen und deren Inhalte anhand der Texte erläutern. Sie können die Zusammenhänge der Vorschriften über die Erste Hilfe mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschreiben.</p> <p>Die TN können ihr Verhalten als Betriebssanitäter unter Zugrundelegung geltenden Rechts erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfallverhütungsvorschriften: BGV A1, BGV A8 - Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 618, 619, 677, 680, 823) - Strafgesetzbuch (§§ 34, 203, 223, 229) - Sozialgesetzbuch VII (§§ 14, 15, 17, 21, 23) - Arbeitsschutzgesetz - Arbeitssicherheitsgesetz - Arbeitsstättenverordnung 	180 min.

² TN = Teilnehmer

Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst		
Thema	Lernziel / Inhalt	Zeit
<ul style="list-style-type: none"> • Situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen • Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen 	<p>Die TN können die allgemeinen Wirkungsweisen von Gefahrstoffen erläutern und das angemessene Verhalten beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen an Beispielen beschreiben.</p> <p>Die TN können die Folgen bestimmter physikalischer Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz nennen.</p> <p>Die TN können wirkungsvolle Maßnahmen beschreiben und durchführen.</p>	225 min.
• Hygiene im Betrieb	<p>Die TN können die hygienischen Grundlagen bei der Einrichtung und Pflege von Sozialeinrichtungen des Betriebes beschreiben.</p> <p>Sie können die Maßnahmen der Arbeitsplatz- und Körperhygiene erläutern und durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infektionsschutzgesetz - Abfallgesetzgebung - Arbeitsstättenverordnung - Arbeitsstättenrichtlinien - Gefahrstoffverordnungen - Unfallverhütungsvorschrift BGV C8 	90 min.
• Umgang mit Geräten und Material im betrieblichen Sanitätsdienst	Die TN können betriebsspezifische Geräte sowie entsprechendes Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial sicher handhaben.	90 min.
• Praxistraining Lebensrettende Maßnahmen	Die TN beherrschen die Durchführung lebensrettender Maßnahmen der Erstversorgung.	270 min.
• Praxistraining Fallbeispiele	Die TN können anhand einfacher und komplexer Fallsimulationen die notwendigen Maßnahmen der Hilfeleistungen im Betrieb auswählen, werten und im Gesamtablauf durchführen.	360 min.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten) • Mündliche Prüfung (pro TN ca. 10 Minuten) • Praktische Prüfung (pro TN ca. 10 Minuten) 	Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.	
• Lehrgangsabschluss		45 min.
	Gesamtzeit des Unterrichts zzgl. Prüfungszeit ³ und Lehrgangsabschluss	1440 ⁴ min.

³ Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl

⁴ Entspricht 24 Zeitstunden.

Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Test bestehend aus 20-25 Fragen, die in die theoretischen Lehrgangsinhalte

1. Die Aufgaben des Betriebssanitäters nach Unfallverhütungsvorschrift,
2. Gesetzliche Unfallversicherung,
3. Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe,
4. Situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
5. Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen und
6. Hygiene im Betrieb

unterteilt werden.

Um die Prüfung zu bestehen, müssen mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden.

In der mündlichen Prüfung werden den TN zu ausgewählten Themen Fragen gestellt.

In der praktischen Prüfung müssen die TN die im Lehrgang vermittelten praktischen Fertigkeiten

- im Umgang mit Geräten und Material im betrieblichen Sanitätsdienst,
- in Lebensrettenden Maßnahmen und
- Fallbeispielen

nachweisen.

Dies sollte in einem Gesamtzusammenhang (MegaCode) erfolgen.

Theoretische Lehrgangsinhalte

Die gesetzliche Unfallversicherung

Träger

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Einzelnen

- die gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG), nach Gewerbezweigen unterteilt,
- die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG), nach Regionen unterteilt und
- die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand:
 - o die Unfallkasse des Bundes,
 - o die Eisenbahn-Unfallkasse,
 - o die Unfallkasse Post und Telekom,
 - o die Unfallkassen der Länder,
 - o die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden,
 - o die Feuerwehr-Unfallkassen und
 - o die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Unfallversicherungsträger liegt in §§114 ff. SGB VII. Dort werden die jeweiligen Unfallkassen benannt und die Rahmenbedingungen für das Erlassen von Satzungen definiert.

Rechtliche Grundlage aller präventiven Maßnahmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk - kurz BGVR, das wiederum seine Rechtsgrundlage im §15 SGB VII hat (siehe hierzu auch Seite 47 ff. - Unfallverhütungsvorschriften).

Anm.: Hiervon ausgenommen ist lediglich die Unfallkasse des Bundes, die derartige Regelungen durch Verwaltungsvorschriften erlässt.

In der BGVR-Systematik gibt es drei Ebenen:

1. BG-Vorschriften (BGV)

Diese Unfallverhütungsvorschriften benennen Schutzziele sowie branchen- oder verfahrensspezifische Forderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie haben wie bisher rechtsverbindlichen Charakter und werden von den Vertreterversammlungen der einzelnen Berufsgenossenschaften beschlossen. Diese Vorschriften sind in die Kategorien A (Allgemeine Vorschriften/Betriebliche Arbeitsschutzorganisation), B (Einwirkungen), C (Betriebsart/Tätigkeiten) und D (Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren) eingeteilt.

2. BG-Regeln (BGR)

Hier handelt es sich um allgemein anerkannte Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie beschreiben den Stand des Arbeitsschutzes und dienen der praktischen Umsetzung von Forderungen aus den Unfallverhütungsvorschriften.

3. BG-Informationen (BGI)

In dieser Ebene werden spezielle Veröffentlichungen, z.B. für bestimmte Branchen, Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Zielgruppen etc. zusammengefasst. Während die Schriften der ersten beiden Ebenen von berufsgenossenschaftlichen Fachauschüssen erarbeitet werden, sind für die BG-Informationen die Einzel-Berufsgenossenschaften zuständig.

4. BG-Grundsätze (BGG)

Grundsätze für die Prüfung von technischen Arbeitsmitteln oder arbeitsmedizinische Grundsätze gehören nicht zu der vorstehenden Systematik; sie werden daher gesondert als BG-Grundsätze (BGG) bezeichnet.

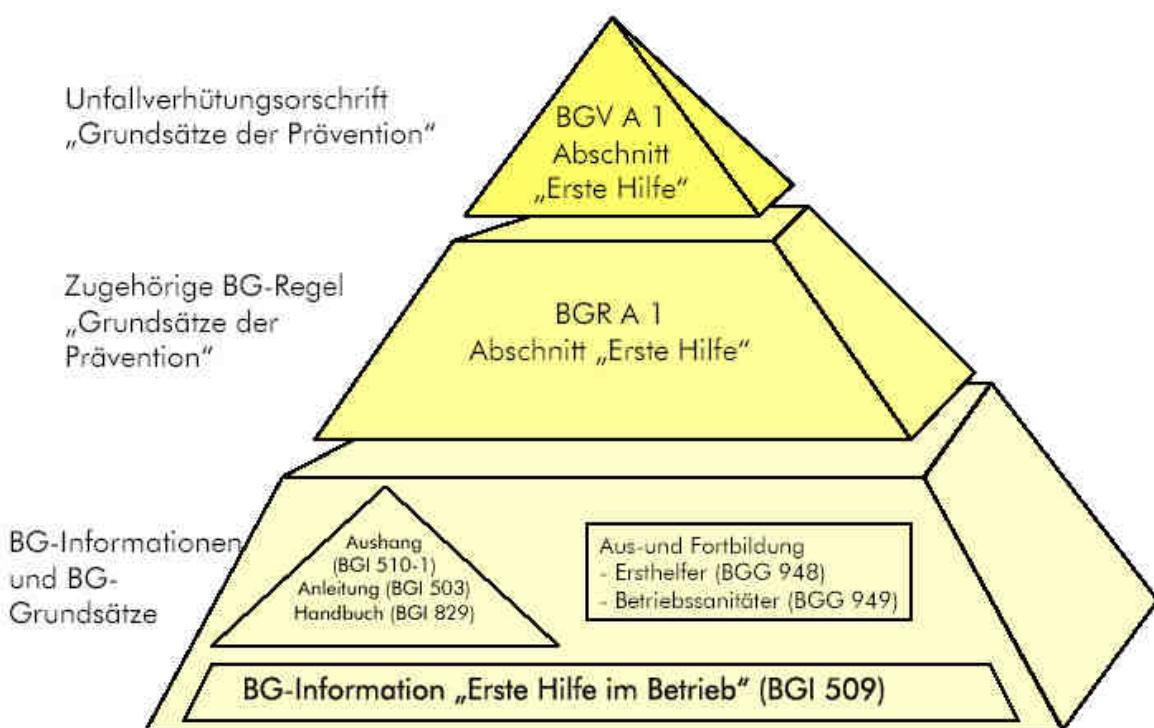


Abbildung 1: Ass. d. B. Joachim Berger; Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Abt. Sicherheit und Gesundheit; Alte Heerstraße 111, 53754 Sankt Augustin (entnommen aus BGI 509; Seite 4)

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Unfallversicherungsträger zählen die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die Erste-Hilfe (Prävention).

Dies soll im Einzelnen erreicht werden durch:

- a) Technische Prävention

Arbeitssicherheit durch Vermeidung technischer Gefahrenquellen am Arbeitsplatz (TÜV-Prüfung der Arbeitsgeräte, Erlass entspr. BGV)

b) Prävention durch Aufklärung, Schulung und Werbung

Der Unfallversicherungsträger hat für die erforderliche Ausbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen zu sorgen und Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten.

c) Vorbeugende Betriebsregelungen durch den Unternehmer

Unternehmer mit mehr als 20 Versicherten müssen einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellen.

Anm.: Diese Vorgabe galt nach „altem“ Recht. Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird jetzt von jeder Berufsgenossenschaft selbst festgelegt und als Anlage 2 erlassen. Es steht jedoch zu erwarten, dass die „alten“ Vorgaben [mindestens] beibehalten werden.

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) sind Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu stellen. (siehe hierzu §§ 2 bis 7 ASiG und § 19 BGV A1)

d) Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge

Versicherte mit besonderen gesundheitlichen Gefährdungen im Beruf (z.B. Umgang mit Gefahrstoffen bei Überschreiten der Auslöseschwelle nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 "Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe" sowie TRGS 150 "Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen" und TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" (AGW) oder im Falle gefährdender Tätigkeiten, arbeitsmedizinischer Erfahrungen; siehe hierzu auch Seite 37 ff.) werden in der Regel nach den "Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" betreut.

e) Erste-Hilfe

Der Unternehmer hat für eine wirksame Erste-Hilfe im Betrieb zu sorgen. (siehe BGV A1 § 2 Abs. 1 und BGI 509 Abschnitt 3)

Der Unternehmer ist für die Organisation der Ersten Hilfe in seinem Betrieb verantwortlich. Ihm obliegt es, die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass seine Beschäftigten bei einem Arbeitsunfall Erste Hilfe erhalten und entsprechend dem Prinzip der Rettungskette versorgt werden können.

weitere Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 10 Arbeitsschutzgesetz,

§ 61 Bundesberggesetz,

§§ 21, 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII,

§§ 3, 4 und 6 der Arbeitsstättenverordnung,

Berg(polizei)verordnungen.

Heilbehandlung und Rehabilitation

Weiterhin sind die Unfallversicherungsträger – vorausgesetzt, der Leistungsanspruch begründet sich auf Arbeitsunfälle oder Berufserkrankungen – zuständig für:

a) Heilbehandlung

Dies umfasst insbesondere

- Erstversorgung (z.B. Rettungsdienst)
- Ärztliche Behandlung (auch ambulant)
- Zahnärztliche Versorgung
- Häusliche Krankenpflege
- Pflegeleistung bei Bedürftigkeit
- etc.

Kurz: Alles, was auch die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt.

b) Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (Berufshilfe)

Beruflische Eingliederung nach Eignung, Neigung und bisheriger Tätigkeit (möglichst auf Dauer)

Insbesondere:

- Hilfe zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes (inkl. Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie der Eingliederungshilfen an den Arbeitgeber)
- Berufsvorbereitung (inkl. erforderlicher Grundausbildung)
- Berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung (inkl. erforderlichem schulischen Abschluss)

c) Ergänzende Leistungen und soziale Rehabilitation

Zusätzlich zu a) und b) werden unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen gewährt (z.B. Haushaltshilfe, Behindertentransport, Lernmittel, u.a.)

Entschädigung durch Geldleistungen

Zusätzlich, bzw. an Stelle von Heilbehandlung und Rehabilitation, können auch Entschädigungsleistungen gegen die Unfallversicherungsträger geltend gemacht werden:

a) An Versicherte

- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit (Höhe wie bei Krankengeld) und Übergangsgeld während der Berufshilfe
- Versichertenrente
Wenn länger als 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20% besteht.

(Zur Berechnung werden MdE's von mindestens 10% zusammengezählt.)

b) Bei Tod

- Sterbegeld
- Evtl. Überführungskosten
- Rente an Hinterbliebene
- Hinterbliebenen-Beihilfe

c) Abfindung von Renten

Möglich bei,

- Antrag des Rentners,
- Oder bei Heirat der Witwe/des Witwers

d) Rentenanpassung

Die vom Jahresverdienst anhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld werden jährlich angepasst.

Versicherungsfälle

Zu den Versicherungsfällen für die die Unfallversicherungsträger aufkommen, zählen Arbeitsunfälle im Betrieb, auf Baustellen, bei Montagearbeiten, bei Dienstfahrten (inkl. Wege von und zur Arbeitsstelle), aber auch bei akuten Gesundheitsstörungen / Berufserkrankungen (d.h., alle die in der Berufskrankheitenverordnung (BeKV) als solche bezeichnet sind, und die sich der Versicherte durch seine Tätigkeit zuzieht.)

Allgemein: Arbeits- und Wegeunfall muss in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen

- | | | |
|------|---|---|
| z.B. | BG zahlt bei | ~ zahlt <u>nicht</u> bei |
| | <ul style="list-style-type: none">- Handverletzung beim arbeitsbedingten Bedienen einer Kreissäge- Thrombose nach OP wegen Arbeitsunfalls- Unfall durch <u>arbeitsbedingte</u> Übermüdung (z.B. nach 24-Stunden-Dienst) | <ul style="list-style-type: none">- Leistenbruch durch Heben bei Arbeit- Unfall während <u>Einkaufsunterbrechung</u> bei Weg von/zur Arbeit- Unfall durch <u>private</u> Übermüdung (z.B. Nacht vor Dienst zu wenig geschlafen) |

Aufgaben des Betriebssanitäters

Allgemeine Einführung

- Bei Arbeitsunfällen und akuten Gesundheitsstörungen Erste-Hilfe leisten und Gefahr für Leben und Gesundheit abwenden
- Vornehmlich erweiterte Erste-Hilfe
 - In Notfällen hat er/sie entsprechend seiner/ihrer Aus- und Fortbildung im Rahmen der Rettungskette den Ersthelfer bei der Erste-Hilfe-Leistung abzulösen.
- Beherrschung des Einsatzes und der Verwendung von speziellem Erste-Hilfe-Material, z.B. Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe, Sauerstoffbehandlungsgerät
- Leitung des Sanitätsraumes
- Kontrolle des Erste-Hilfe-Materials
- Überprüfung der Kennzeichnung des Erste-Hilfe-Materials und der Aufbewahrungsorte (z.B. Verfallsdaten des Materials, Ausschilderung des Sanitätsraumes und der Aufbewahrungsorte)

Der Kreis der Aufgaben, die der Betriebssanitäter im Einzelnen wahrnehmen kann, richtet sich nach seiner Ausbildung (siehe BGI 509 Abschnitt 7.3).

Der Betriebssanitäter wird nicht im Rahmen der Heilbehandlung tätig, auch dann nicht, wenn er etwa dem Betriebsarzt oder Notarzt assistiert. Er leistet vielmehr Erste Hilfe.

Bei der Versorgung des Notfallpatienten steht er zwischen Ersthelfer und Rettungsdienst. Er muss im Gegensatz zum Ersthelfer alarmiert werden und kann zur Versorgung des Notfallpatienten auch apparative Mittel, z.B. Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe, Sauerstoffbehandlungsgerät, einsetzen.

Es kann der Fall eintreten, dass der Notfallpatient nicht anders als durch Maßnahmen gerettet werden kann, die ärztliches Fachwissen erfordern und einen Eingriff in den Körper bedeuten, z.B. durch das Verabreichen oder Injizieren eines Antidots oder das Anlegen einer Infusion. Derartige Tätigkeiten eigenverantwortlich auszuüben, ist dem Betriebssanitäter – auch bei qualifizierter Ausbildung – grundsätzlich verwehrt. Die Ausbildung von Sanitätspersonal in derartigen Maßnahmen geht allgemein dahin, dass es diese als Helfer des Arztes unter seiner Aufsicht und Verantwortung durchführen kann (siehe BGI 509 Abschnitte 8.1 und 8.2). Kann aber im Einzelfall trotz intensiver Bemühungen ein Arzt nicht rechtzeitig hinzugezogen werden, kann eine Maßnahme des entsprechend geschulten Betriebssanitäters, welche die Grenze zum ärztlichen Handeln überschreitet, unter dem Gesichtspunkt des Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch gerechtfertigt sein. Pflicht des Betriebssanitäters ist es, äußerst gewissenhaft zu prüfen, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, die Notwendigkeit der Maßnahme zu beurteilen und sie sachgerecht durchzuführen. Neben den Anforderungen an die Fähigkeit, eine sichere Indikation als Grundlage für die beabsichtigte Maßnahme zu stellen, sind die technischen Schwierigkeiten ihrer Durchführung und der Umfang der möglichen Folgen abzuwägen. Um beurteilen zu können, ob das Risiko für den Notfallpatienten bei Durchführung der bestimmten Maßnahme geringer als bei der Nichtvornahme ist, benötigt der Betriebssanitäter Erfahrung.

Ist in einem Betrieb abzusehen, dass derartige Notsituationen eintreten können, sollte es Aufgabe des verantwortlichen Betriebsarztes sein, geeignete Betriebssanitäter auf derartige Maßnahmen gut vorzubereiten.

Zu den Aufgaben des Betriebssanitäters kann es weiter gehören, Notfallpatienten auf dem Transport ins Krankenhaus zu begleiten. Der Betrieb, der solche Transporte nach § 24 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) selbst durchführt, muss zur Überwachung und Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Funktionen neben dem Fahrzeugführer einen für diese Aufgaben ausgebildeten Begleiter im Rettungswagen einsetzen (siehe BGI 509 Abschnitt 4.2).

Unter den Unfällen im Betrieb sind die Notfälle relativ selten. Eine große Zahl der Verletzungen ist leichterer Art, zumindest nicht lebensbedrohlich. Die Erste Hilfe bei derartigen Verletzungen nimmt einen breiten Raum der Tätigkeit des Betriebssanitäters ein. Entweder wird er als Assistent des Betriebsarztes oder selbstständig tätig. Bei leichten Unfällen ist es sinnvoll, dass der Verletzte sofort den Betriebssanitäter und nicht zuerst den Ersthelfer in Anspruch nimmt. Der Betriebssanitäter hat Routine und größere Erfahrung als der Ersthelfer und verfügt eventuell über weitergehendes Erste-Hilfe-Material, z.B. den Inhalt des Sanitätkoffers nach DIN 13155 (siehe BGI 509 Anhang 4).

Der Betriebssanitäter kann mit der Aufgabe betraut sein, dafür zu sorgen, dass der Verletzte einen Arzt aufsucht. Nach § 24 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) ist jeder Versicherte unverzüglich einem Arzt vorzustellen, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen. Dies bedeutet, dass der Betriebssanitäter den Verletzten nicht zu veranlassen braucht, einen Arzt zu konsultieren, wenn durch die Erste Hilfe eine ausreichende Versorgung mit Sicherheit erreicht ist.

Auf Grund der Teilnahme am Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst (siehe BGI 509 Abschnitt 7.3) ist es Sache des Betriebssanitäters, entsprechend seinen einschlägigen betrieblichen Erfahrungen dem Unternehmer und seinen Beauftragten Hinweise zur Organisation und Durchführung der betrieblichen Ersten Hilfe zu geben, insbesondere auf Mängel hinzuweisen. Er kann Versicherte über ihre Rechte und Pflichten in wesentlichen Punkten aufklären. Fragen zur Hygiene im Betrieb und zur Arbeitshygiene sowie zur Einwirkung physikalischer Noxen und von Gefahrenstoffen sollte er beantworten können. Der Unternehmer kann ihm schließlich die Aufgabe übertragen, die Dokumentation zur Erste-Hilfe-Leistung vorzunehmen.

Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe

Allgemein: BGV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1, vormals BGV A5 „Erste-Hilfe“ / VGB 109), im Folgenden kurz UVV PRÄV. genannt.

Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für alle Unternehmer und Versicherte, die eine Tätigkeit im Inland ausüben (auch Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die keinem Unfallversicherungsträger angehören).

Allgemeine Pflichten des Unternehmers

§ 2 UVV PRÄV.

Abs. 1: Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

[...]

Abs. 5: Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

[...]

Erste-Hilfe – Allgemeine Pflichten des Unternehmers

§ 24 UVV PRÄV.

Ärztliche Versorgung

Abs. 4: Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterrreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

Organisation und Dokumentation

Abs. 6: Es müssen vom Unternehmer Aufzeichnungen über alle Erste-Hilfe-Leistungen geführt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden (Verbandbuch). Diese Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

Aus diesen Aufzeichnungen müssen Angaben über Zeit, (genauer) Ort, Hergang des Unfalls, bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung, bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen, sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und des Erst-Helfers hervorgehen.

Erste-Hilfe – Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

§ 25 UVV PRÄV.

[...]

- Erste-Hilfe-Material

Abs. 2: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereithalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

Abs. 3: Weiterhin hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereithalten werden.

Anm.: Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z.B.: („Großer“) Verbandkasten E (DIN 13 169) und („kleiner“) Verbandkasten C (DIN 13 157).

Das Erste-Hilfe-Material sollte betriebsspezifisch erweitert werden (z.B. durch besondere Medikamente/Antidote).

*Es muss mindestens ein kleiner Verbandkasten vorhanden sein.
(siehe hierzu BGI 512 [bisherige ZH 1/146], Arbeitsstätten-Richtlinie [ASR] 39/1,3 und auch ehemalige BGV A5 § 5)*

- Rettungstransportmittel

Für den Rettungstransport steht i.d.R. der öffentlich kommunale Rettungsdienst nach entsprechendem Landesrecht zur Verfügung.

Es heißt aber auch, dass – unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse – ggf. eigene Rettungstransportmittel (z.B. auch KTW und/oder RTW) vorgehalten werden müssen. Dies muss im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft entschieden werden.

Wird allerdings ein betrieblicher Rettungsdienst vorgehalten, so ist dieser nach bisherigem Recht (Durchführungsanordnung zu §15 BGV A5) als fachgerecht anzusehen, wenn er die fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den maßgebenden Landesgesetzen erfüllt. Er dient dem Notfall- und Krankentransport bei Verletzten und Erkrankten, die auf dem Betriebsgelände aufgenommen werden und schließt den Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus ein.

Hinweis: Die entsprechenden Genehmigungen für Transporte außerhalb des Werksgeländes (z.B. Transport in eine Klinik) - nach geltenden Rettungsdienstgesetzen - müssen zusätzlich vorhanden sein.

- Sanitätsräume

Abs. 4: Es muss mindestens ein Sanitätsraum zur Verfügung stehen, wenn

1. in einem Betrieb mehr als 1000 Versicherte anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn dessen Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 50 Versicherte anwesend sind.

Satz 3 gilt entsprechend bei der Vergabe von Bauaufträgen an andere Unternehmer.

Anm.: Die Räume müssen mit einer Trage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste-Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein.

(siehe hierzu BGI 662 [bisherige ZH 1/507], § 38 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) (Seite 51), Arbeitsstätten-Richtlinie [ASR] 39/1,3 und auch ehemalige BGV A5 § 4 Abs. 3)

Erste-Hilfe – Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

§ 27 UVV PRÄV.

- Betriebssanitäter

Abs. 1 : Es muss mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung stehen, wenn

1. in einem Betrieb mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,
2. in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

Abs. 2 : Satz 3 gilt entsprechend bei der Vergabe von Bauaufträgen an andere Unternehmer.

In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.

Anm.: Abweichend hiervon und von dem „alten“ § 9 BGV A5 ("Erste-Hilfe"), der diesbezüglich die gleichen Aussagen traf, konnten nach „alter“ BGV A5 besondere Verhältnisse (wenn an eine Erste-Hilfe oder Rettung Anforderungen gestellt werden, die ein Ersthelfer nicht oder nicht allein erfüllen kann, z.B. betriebsfremde Rettungseinheiten (hier: RD) können nicht schnell genug an den Notfallort geleitet werden.) den Einsatz eines Betriebssanitäters auch bei geringerer Versichertenzahl notwendig machen.

- Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Abs. 3: Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

Abs. 4: Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung

und

2. an dem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung (z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter) oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung (z.B. Rettungsassistent, Krankenpfleger).

[...]

Abs. 6: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

Siehe hierzu auch UVV „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ - BGG 949.

[...]

Kennzeichnungen

Allgemein: BGV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A8), im Folgenden kurz UVV KENNZ. genannt.

Begriffsbestimmungen

§ 2 UVV KENNZ.

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Kennzeichnung, die [...] jeweils mittels
 - eines Sicherheitszeichens,
 - einer Farbe,
 - eines Leucht- oder Schallzeichens,
 - eines Sprechzeichens oder
 - eines Handzeichenseine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht;
2. Sicherheitszeichen ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;
3. **Verbotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt;
4. **Warnzeichen** ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;
5. **Gebotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
6. **Rettungszeichen** ein Sicherheitszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet;
7. **Brandschutzzeichen** ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet;
8. Hinweiszeichen ein Zeichen mit Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter den Nummern 3 bis 7 genannten Sicherheitszeichen liefert;
9. Zusatzzeichen ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 2 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefert;
10. Kombinationszeichen ein Zeichen, bei dem Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger aufgebracht sind;
11. Bildzeichen ein bestimmtes grafisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;
12. Sicherheitsfarbe eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist;
13. Leuchtzeichen ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet;

14. Schallzeichen ein kodiertes akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
15. Sprechzeichen eine Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
16. Handzeichen eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

Einsatzbedingungen

§ 4 UVV KENNZ.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,
 - des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und
 - arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren
- verbleiben. Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzzvorschriften bleiben unberührt.

Exemplarisch seien hier

- Absturzstellen,
- elektrische Energie,
- extreme Temperaturen,
- giftige, ätzende, reizende Stoffe,
- Stoß- und Stolperstellen,
- Sauerstoffmangel (Ersticken),
- herabstürzendes Material,
- Einsturz,
- Scheren, Quetschen oder Schneiden,
- Lärm

als Risiken und Gefahren genannt.

Weiterhin muss die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung den Bestimmungen der UVV KENNZ. entsprechen.

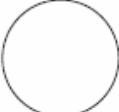
Unterweisung

§ 5 UVV KENNZ.

Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten und vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.

Ferner müssen die Versicherten die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- oder Verbotszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

Bedeutung der Sicherheitsfarben

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Grün	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Blau	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit - Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Rot	Verbot	Brandschutz: Mittel und Geräte zur Brand- bekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen



Beispiele für Kennzeichnungen

Verbotszeichen:

Optische Gestaltung des Zeichens	Bedeutung
 A circular sign with a red border and a diagonal red slash. Inside the circle is a black silhouette of a lit cigarette with smoke.	Rauchen verboten
 A circular sign with a red border and a diagonal red slash. Inside the circle is a black silhouette of a lit match with a flame.	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten
 A circular sign with a red border and a diagonal red slash. Inside the circle is a black silhouette of a walking person.	Für Fußgänger verboten



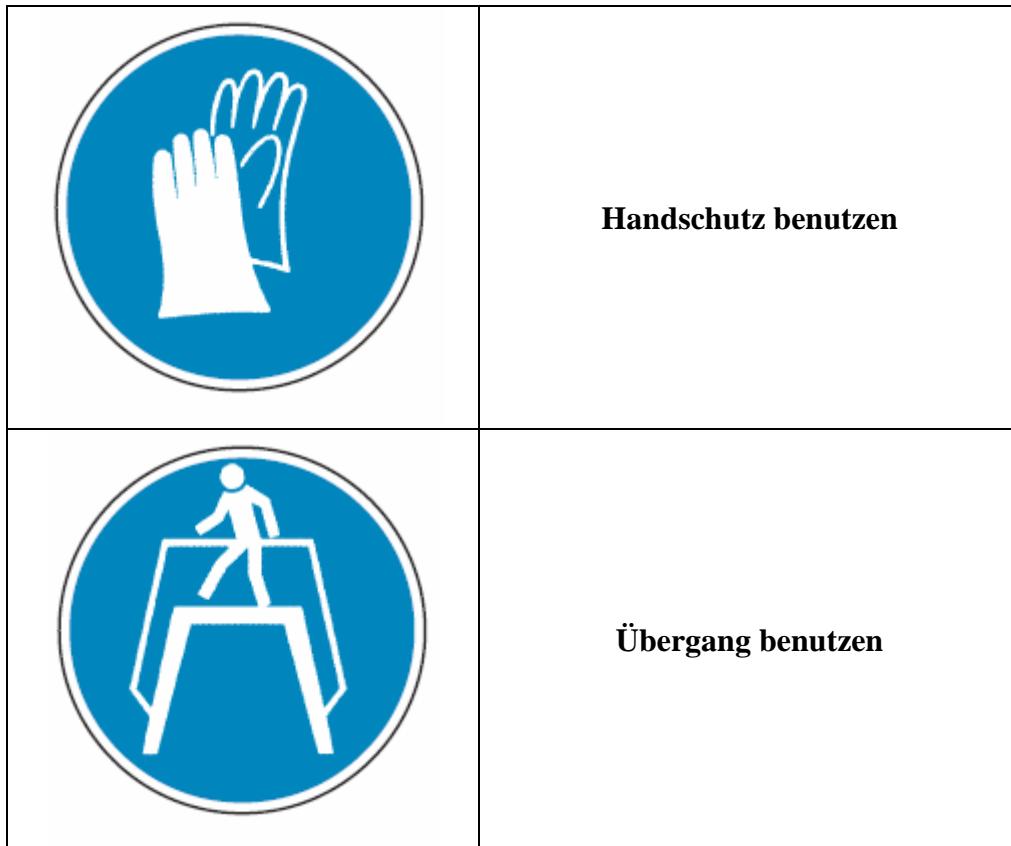
Warnzeichen:

Optische Gestaltung des Zeichens	Bedeutung
	Warnung vor feuergefährlichen Stoffen
	Warnung vor giftigen Stoffen
	Warnung vor ätzenden Stoffen



Gebotszeichen:

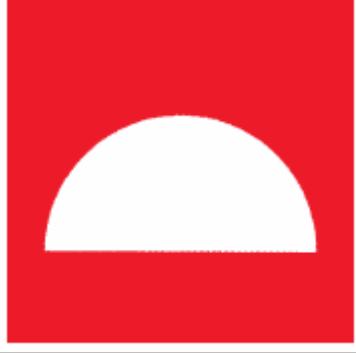
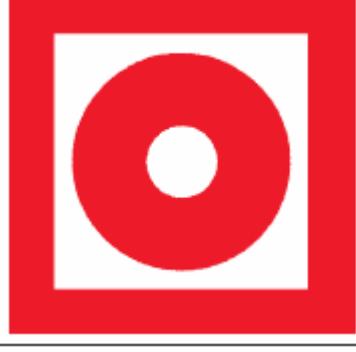
Optische Gestaltung des Zeichens	Bedeutung
	Augenschutz benutzen
	Schutzhelm benutzen
	Gehörschutz benutzen
	Augenschutz, Gehörschutz <u>und</u> Schutzhelm benutzen



Rettungszeichen:

Optische Gestaltung des Zeichens	Bedeutung
	Erste-Hilfe (-Station)
	Notruftelefon
	Sammelstelle
	Notausgang

Brandschutzeichen:

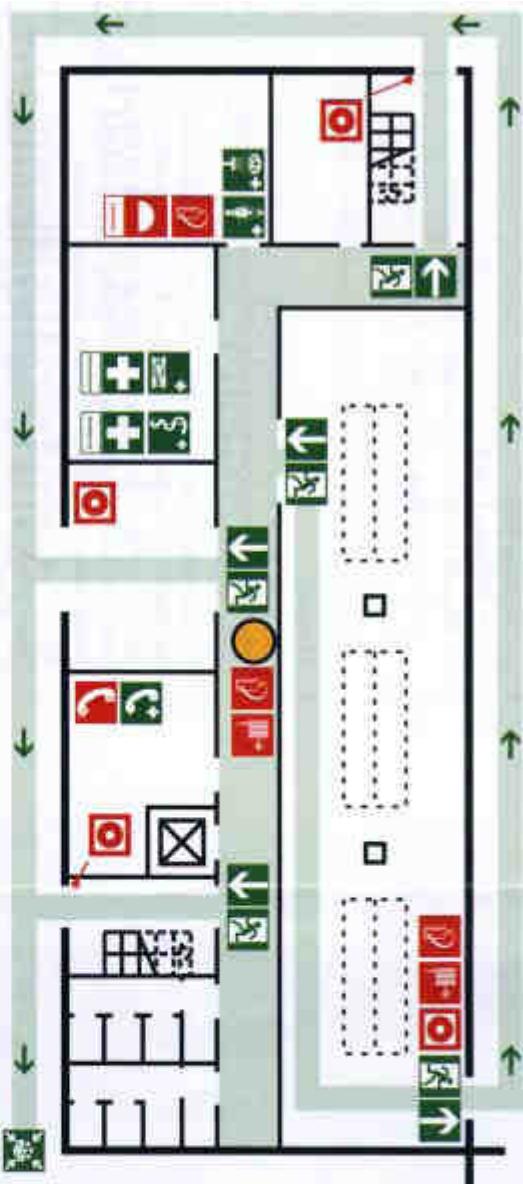
Optische Gestaltung des Zeichens	Bedeutung
	Löscheschlauch
	Feuerlöscher
	Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
	Manueller Brandmelder

Handzeichen:

Beschreibung	Bildliche Darstellung	Bedeutung
Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		Halt – Gefahr
Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		Herkommen
Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		Entfernen
Rechten Arm waagerecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abwärts bewegt		Langsam
Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen

Flucht- und Rettungsplan (Beispiel)

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand meiden

Telefon (in der Nähe):
Wer ruft? / Wer nimmt? / Was ist passiert? / Wie viele sind betroffen? / Wer ist etwas passiert? / Wer kann auf Kunden eingehen? / Feuerwehrleute informieren

2. In Sicherheit bringen

Türen schließen / Gaskannen abschließen / Rettungswagen rufen / Auffang nicht benutzen / Ablenkung verhindern

3. Löschversuch unternehmen

Feuerwehr (Feuerwehrmannen)

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall meideln

Telefon / (zu der einstieg): Wer ist betroffen? / Was passiert? / Was geschieht? / Wie viele Unfälle? / Welche Art von Unfall? / Wann ist Rettungswagen? / (Defektive Personen entnehmen)

2. Erste Hilfe

Abtrennung des Unfallsites / Verletzten abstützen / Anwohnende beauftragen

ÜBERSICHTSPLAN

Produktion

Verwaltung / Lager

Projekt: Fa. Multimarkt, Industriestr. 22, 92345 Marktredwitz
Gebäude: Verwaltung / Lager
Blatt: Dax 2009
Platz: Plan Nr. 1

Vorbeugen und Hilfe bei Unfällen durch Gefahrstoffe / Physikalische Noxen am Arbeitsplatz

- Grundsätzlich gilt:

Vorbeugen ist besser als heilen!

- Die effektivsten Vorbeugemaßnahmen setzen direkt am potentiellen Entstehungsort an.
Der Schutz des Menschen durch persönliche Schutzausrüstung (PSA) sollte nur dort notwendig sein, wo andere Maßnahmen nicht mehr (vollständig) greifen können.
- Vorbeugemaßnahmen und Maßnahmen zur Hilfe bei Unfällen müssen dem aktuellen Stand der Technik und Medizin entsprechen.

Begriffsbestimmungen

- Stoff:
Stoffe sind chemische Elemente und chemische Verbindungen, die natürlich vorkommen oder hergestellt werden. Verunreinigungen und zur Vermarktung erforderliche Hilfsstoffe gehören dazu. (z.B. : Eisen, Kohlenstoff, Argon, Arsen, Wasser, etc.)
- Zubereitung:
~ sind aus mindestens zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen. (z.B. : Natronlauge, Luft, Chrom-Nickel-Stahl, etc.)
- Gefahrstoff:
~ sind:
 1. gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes (siehe auch Gefährlichkeitsmerkmale) sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen. (z.B. : Aceton, Toluol, Salzsäure, Natronlauge)
 2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind. (z.B. Holzstaub, Mehlstaub)
 3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung gefährliche oder explosionsfähige Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder freigesetzt werden können.
(z.B.: Lötzinn ⇒ Lötdämpfe und Zersetzungprodukte beim Löten, Schweißelektrode ⇒ Schweißrauche und Zersetzungprodukte, Buchen- oder Eichenholz ⇒ Freisetzung von Holzstäuben)
 4. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die erfahrungsgemäß Krankheiten übertragen können. (z.B.: Blut, Urin, Abfall)
- Hinweis:** Der Umgang mit diesen letztgenannten Stoffen ist konkret in der BioStoff-Verordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl I 1999, 50) zuletzt geändert durch Art. 305 V vom 25.11.2003 geregelt.
- gefährlicher Stoff/Zubereitung:
Stoff, bzw. Zubereitung, dem bzw. der ein Gefährlichkeitsmerkmal zugeordnet wurde.

- Erzeugnis:
 - ~ sind Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung. (z.B.: Schweißelektrode)
- Gefährlichkeitsmerkmale:
 - ~ beschreiben die vom Stoff oder Zubereitung ausgehende Gefahren. Man unterscheidet zwischen toxischen, physikalisch-chemischen und umweltschädlichen Eigenschaften.
 - Toxische Eigenschaften:
 - sehr giftig (Arsen)
 - giftig (Blausäure)
 - gesundheitsschädlich (Toluol)
 - ätzend (Kaliumhydrooxid)
 - reizend (Adipinsäure)
 - sensibilisierend (Latexproteine)
 - krebserzeugend (Asbest)
 - fruchtschädigend (Bleiazid)
 - erbgutverändernd (Ethylenoxid)
 - physikalisch-chemische Eigenschaften:
 - explosionsgefährlich (TNT)
 - brandfördernd (Pärchlorsäure)
 - hochentzündlich (Diethylether)
 - leichtentzündlich (Ethylmethylketon)
 - entzündlich (Dipropylketon)
 - umweltschädigende Eigenschaften:
 - umweltgefährlich (Chloressigsäure)
- TRGS
 - ~ steht für die **Technischen Regeln für Gefahrstoffe**. In den TRGS werden Handlungsanleitungen für ausgewählte Probleme des Gefahrstoffumganges bis in das kleinste Detail beschrieben. Sie geben somit den Stand der Technik und die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse wieder.
- AGW
 - ~ steht für die "Arbeitsplatzgrenzwerte". Damit ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum gemeint. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Arbeitsplatzgrenzwerte sind Schichtmittelwerte bei in der Regel täglich achtstündiger Exposition an 5 Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit.
- TRK
 - ~ steht für die "Technische Richtkonzentration". Da sich bei krebserzeugenden Stoffen keine Grenzkonzentration angeben lässt, unterhalb derer der Umgang mit diesem Stoff völlig gefahrlos erfolgt, wird bei krebserzeugenden Stoffen die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Ar-

- beitsplatz angegeben, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.
- BAT
 - ~ steht für den "Biologische Arbeitsplatztoleranzwert". Das ist die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm, bei der im Allgemeinen die Gesundheit des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt wird.
 - Auslöseschwelle
 - ~ ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Die ~ ist gemäß TRGS 101 überschritten, wenn die Einhaltung des Luftgrenzwertes (AGW, TRK) nicht nachgewiesen ist.
 - Arbeitsbereichsanalyse
 - Unter ~ versteht man die Vorgehensweise zur Ermittlung von Gefahrstoffen in der Luft in Arbeitsbereichen hinsichtlich der AGW- und TRK-Grenzwerte. Das Verfahren wird in der TRGS 402, 403 geregelt.
 - Exposition
 - ~ ist das Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes in der Luft im Atembereich des Arbeitnehmers. Sie wird durch die Angabe der Konzentration und des zeitlichen Rahmens, auf den sich die Konzentration bezieht, beschrieben.

Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung

- Ermittlungspflicht

Der Unternehmer muss erfassen, welche Arbeitsstoffe im Betrieb eingesetzt werden, um zu ermitteln, welche Stoffe und Zubereitungen Gefahrstoffe sind, oder bei deren Verwendung/Verarbeitung unter Umständen gefährliche Stoffe gebildet oder freigesetzt werden können. Zu jedem Einsatzstoff gibt es ein Sicherheitsdatenblatt der EG (inkl. Verhaltensregeln bei Unfällen und Umgangsvorschriften).

Die ermittelten Gefahrstoffe müssen in dem so genannten Gefahrstoffverzeichnis eingetragen werden.

- Ersatzstoff- bzw. Ersatzverfahrensprüfung

Vor dem Einsatz eines Gefahrstoffes muss der Unternehmer prüfen, ob gegebenenfalls ein ungefährlicherer (wenn vielleicht auch teurer) Einsatzstoff Verwendung finden kann. Sollte dies nicht möglich sein, muss des Weiteren geprüft werden, ob der Einsatz des Gefahrstoffes eventuell durch ein anderes Verwendungsverfahren ersetzt werden kann. (z.B.: Verwendung einer Ziehklinge zum Abtragen von Farbschichten, statt des Einsatzes eines dichlormethanolhaltigen Abbeizers)

- Überwachungspflicht

Bei Einsatz von Gefahrstoffen muss der Unternehmer durch qualifizierte unabhängige Stellen prüfen lassen, ob die ergriffenen Mittel zur Einhaltung der AGW und der TRK greifen. Diese Prüfung erfolgt als Arbeitsbereichsanalyse.

- Festlegen der Schutzmaßnahmen

Ist der Einsatz von Gefahrstoffen unumgänglich, so muss der Unternehmer geeignete Schutzmaßnahmen festlegen.

Oberstes Ziel ist es hierbei, das Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Stäube erst gar nicht in den Arbeitsraum gelangen können. Ist dies nicht möglich, so sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle die Gefahrstoffe durch Absauganlagen zu erfassen und abzuführen. Erst wenn auch diese Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, muss durch lüftungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik erreicht werden, dass die jeweiligen Grenzwerte (AGW oder TRK) unterschritten werden. Gegebenenfalls müssen zusätzliche persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

Wird mit Gefahrstoffen in technischen Anlagen oder unter Verwendung technischer Arbeitsmittel umgegangen, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, um Betriebsstörungen zu verhindern und bei Betriebsstörungen (z.B.: Bildung eines explosionsgefährlichen Lösemittel-Luft-Gemisches in einer Lackierkabine bei Ausfall der Absaugeinrichtung) sowie bei Unfällen die Gefahren für die Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

- Betriebsanweisung

Der Unternehmer muss Betriebsanweisungen für alle Gefahrstoffe, die im Betrieb verfügbar sind, erlassen. Die Betriebsanweisungen müssen für die Mitarbeiter konkrete Verhaltensmaßregeln für das Verwenden, den Umgang und das Herstellen von Gefahrstoffen enthalten.

- Unterweisung der Beschäftigten

Anhand der Betriebsanweisung müssen alle entsprechend eingesetzten Mitarbeiter unterwiesen werden.

- Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen

Entsprechende Arbeitsbereiche müssen deutlich abgegrenzt und gekennzeichnet werden. (Insbesondere mit dem Zeichen "Essen, Trinken und Rauchen verboten") Der Zutritt muss für Unbefugte verboten und die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter minimiert werden.

Lagerung/Aufbewahrung/Transport dieser Stoffe nur in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältern (Abfälle/Reststoffe in zusätzlich verschließbaren Behältern).

Für Notfälle müssen Vorkehrungen getroffen werden.

Anlagen und Bereiche, in denen mit diesen Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen regelmäßig gereinigt werden.
Eine Rückführung abgesaugter Luft muss ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen für Hygiene im Betrieb

Allgemein : BGV "Gesundheitsdienst" (BGV C8, vormals VBG 103), im Folgenden kurz UVV Ghd genannt

Geltungsbereich

§ 1 UVV Ghd

- Betriebssanitätsdienst: Abs.(1)
 - 1. Diese BGV gilt für Unternehmen und Teile von Unternehmen, in denen bestimmungsgemäß
[...]
 - 2. Menschen ambulant medizinisch untersucht oder behandelt werden.
[...]
- betrieblichen Rettungsdienst: (2)
 - 1. Diese BGV gilt auch für Unternehmen und Teile von Unternehmen, die bestimmungsgemäß
 - 1. Rettungs- und Krankentransporte ausführen.
[...]

Beschäftigungsvoraussetzung

§ 2 UVV Ghd

Der Unternehmer darf die in § 1 Abs.(1) und (2) genannten Tätigkeiten nur Personen übertragen, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben, oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen und beaufsichtigt werden. Eine entsprechende Unterweisung soll neben sachbezogenen Übungen insbesondere eine einführende und wiederholte Unterrichtung über

- Persönliche Hygiene
 - Verhalten bei Infektionsgefährdung und
 - Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation
- einschließen. Die Forderung zur Aufsicht gilt als erfüllt, wenn nach erfolgreicher Einweisung stichprobenweise die richtige Durchführung der Tätigkeiten überprüft wird.

Behandlungsgeräte

§ 3 UVV Ghd

- Abs. (1) Es dürfen nur Personen mit dem Bedienen von medizinischen Geräten, die bei ihrer Anwendung zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder Patienten führen können, beauftragt werden, die in der Bedienung des jeweiligen Gerätes unterwiesen wurden.

Abs. (2) Die Bedienungsanleitungen dieser Geräte müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

Anm.: Siehe zu diesem Paragraphen auch das Medizinproduktgesetz (MPG) und die Medizinprodukte Betreiberverordnung (MPBetreibV), bzw. die Medizingeräteverordnung (MedGV).

[...]

➤ **Händedesinfektion**

§ 6 UVV Ghd

Den Beschäftigten müssen leicht erreichbare Waschplätze mit fließendem kalten und warmen Wasser, Direktspender mit hautschonenden Wasch- und Händedesinfektionsmitteln, geeignete Hautpflegemittel, sowie Einmalhandtücher zu Verfügung stehen.

Schutzkleidung

§ 7 UVV Ghd

Den Beschäftigten muss geeignete Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind gegebenenfalls geeignete Handschuhe (zum Desinfizieren), Schürzen (bei Gefahr des Durchnässens der Schutzkleidung), flüssigkeitsdichte Schuhe (bei Gefahr des Durchnässens des Schuhwerkes) und Kopf- bzw. Gesichtsschutz (bei Gefahr des Verspritzens infektiöser Stoffe) zur Verfügung zu stellen.

Pipettieren

§ 8 UVV Ghd

Flüssigkeiten dürfen nicht mit dem Mund pipettiert werden.

Hygieneplan

§ 9 UVV Ghd

Der Unternehmer hat für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

Ein entsprechender Plan soll z.B. Angaben enthalten über :

- Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände
- Hände-, Flächen- und Raumdesinfektion
- Desinfektion von Apparaten, Instrumenten und anderen Gegenständen
- Abfallerfassung und -entsorgung

Reinigung von Arbeitsbereichen

§ 10 UVV Ghd

Es müssen staubbindende Reinigungsverfahren (z.B. Feucht-Wischverfahren im 2-Eimer-System) angewendet werden. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Kissen oder Decken), so ist vor der Reinigung zu desinfizieren.

Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten

§ 11 UVV Ghd

Benutzte Instrumente müssen vor einer Reinigung desinfiziert werden, sofern bei der Reinigung die Gefahr von Verletzungen besteht.

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Vorbemerkung

Im Falle kurzer und verständlicher Gesetzestexte sind diese wörtlich wiedergegeben und im Folgenden *kursiv* dargestellt.

Die anderen Gesetzestexte wurden inhaltlich zusammengefasst und nur in ihren wichtigsten Inhalten wiedergegeben.

Die Darstellung der relevanten Gesetzestexte kann nicht abschließend sein und umfasst nur die für die Grundausbildung zum Betriebssanitäter und den Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst gemäß BGG 949 vorgeschriebenen Paragraphen.

Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 242, 278, 618, 619, 677, 680, 823, 831)

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (also nach bestem Wissen und Gewissen) es erfordern.

§ 278 Haftung für Erfüllungsgehilfen

Demgemäß hat man das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Dienstverträge

§ 618 Verpflichtung zum Treffen von Schutzmaßnahmen

Gemäß Absatz (1) sind Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die für die Durchführung von Dienstleistungen den Angestellten zur Verfügung gestellt werden, so zu regeln, dass der Angestellte gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Dies kann gemäß § 619, auch durch Vertrag, nicht im Voraus aufgehoben oder beschränkt werden.

Geschäftsführung ohne Auftrag

§ 677 Ordnungsgemäße Geschäftsführung

Wer ein Geschäft für einen anderen durchführt, ohne beauftragt worden zu sein (z.B. weil der andere bewusstlos ist), hat das Geschäft so zu führen (sprich so zu handeln), wie es dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht.

§ 680 Geschäftsführung zum Zweck der Gefahrenabwehr

Droht dem Betroffenen eine dringende Gefahr, so kann dem Geschäftsführer (z.B. dem Arzt oder Sanitäter) nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Eine „einfache“ Fahrlässigkeit (z.B. ein Versehen) hätte keine rechtlichen Konsequenzen.

Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadenersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gut (z.B. Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum) eines anderen beeinträchtigt, macht sich schadenersatzpflichtig.

§ 831 Haften für einen Verrichtungsgehilfen

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, haftet für Schaden, der aus dieser Verrichtung entsteht, es sei denn, der Geschäftsherr (Besteller) hat bei der Auswahl der Person die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

Strafgesetzbuch (§§ 34, 35, 203, 223, 229, 230, 323c)

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer ein Rechtsgut (z.B. Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum) beeinträchtigt, handelt nicht rechtswidrig, wenn ein angemessenes (!) Mittel eingesetzt wurde und durch die Tat ein höherwertiges (!) Gut geschützt wird.

§ 35 Entschuldigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld, es sei denn, es konnte ihm zugemutet werden, die Gefahr hinzunehmen, da er die Gefahr selbst verursacht hat, oder er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

Gemäß Absatz (1) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Arzt [...] oder Angehöriger eines [...] Heilberufes unbefugt ein fremdes Geheimnis (auch Betriebs-/Geschäftsgeheimnis) offenbart.

§ 34 StGB greift aber auch in diesem Fall.

D.h., wenn ein höherwertiges Gut zu schützen ist, darf selbstverständlich das Privatgeheimnis verletzt werden. (z.B. ein Verletzter/Erkrankter erzählt dem Behandelnden im Vertrauen oder unter Medikamenteneinfluss, er würde im Keller seiner Wohnung jemanden gefangen halten. Diese Information darf (muss) weitergegeben werden. Anders sieht es aus, wenn der Patient erzählt, er habe seine Frau betrogen.)

§ 223 Körperverletzung

- (1) *Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230 Strafantrag

Körperverletzungen nach §§ 223 und 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zumutbar wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dies trifft regelmäßig für derartige Ereignisse bestellte Personen (z.B. Betriebs-sanitäter), die die Behandlung einer Person verweigern.

Sozialgesetzbuch VII (§§ 14, 15, 17, 21, 23)

Prävention

§ 14 Grundsatz

- (1) *Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.*
- (2) *Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.*

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

Absatz 1 dieses Paragraphen definiert die Rechtsgrundlage für das Erlassen von Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht durch die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).

Ausgenommen hiervon sind lediglich – gemäß Absatz 3 – die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen, wobei hier die zuständigen Berufsgenosenschaften in Unfallverhütungsvorschriften die Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fach-

kräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat, und die Zahl der Sicherheitsbeauftragten festzulegen hat.

Ferner wird in § 15 festgelegt, welche Bereiche diese Unfallverhütungsvorschriften umfassen können.

Erlassene Unfallverhütungsvorschriften bedürfen gemäß Absatz 4 der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Unternehmer sind über die Vorschriften zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.

§ 17 Überwachung und Beratung

(1) *Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben*

- 1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,*
- 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.*

[...]

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

Die Unternehmer sind für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen verantwortlich (Abs. 1) und die Versicherten haben den Unternehmer hierbei zu unterstützen und die Anweisungen zu befolgen (Abs. 3).

§ 23 Aus- und Fortbildung

Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind.

Die hieraus entstehenden unmittelbaren Kosten haben die Unfallversicherungsträger zu tragen. Für zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen.

Lediglich bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten (anerkannten Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Erst-Helfern) durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.

Ferner haben die Unfallversicherungsträger die Unternehmer und Versicherten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Arbeitsschutzgesetz (§ 10)

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrustung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. [...]

Arbeitssicherheitsgesetz (§§ 1, 2, 3, 5, 6)

§ 1 Grundsatz

Die Unternehmer (Arbeitgeber) haben Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die sie beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen, damit entsprechende Vorschriften (z.B. BGV)

1. den Betriebsverhältnissen entsprechend angewendet werden,
2. neue Erkenntnisse im Bereich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden und
3. die ergriffenen Maßnahmen bestmöglich umgesetzt werden.

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

Durch den Arbeitgeber (Unternehmer) sind Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und er hat diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Hierfür hat der Unternehmer dem Betriebsarzt geeignet eingerichtete Räume zur Verfügung zu stellen und ihn auch über befristet eingestellte oder entliehene Arbeitnehmer zu unterrichten.

Ist der Betriebsarzt Angestellter des Unternehmers, so hat der Unternehmer den Arzt für Fortbildungen freizustellen und diesbezügliche Kosten zu übernehmen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

Der Betriebsarzt hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu beraten.

Ferner hat er die Arbeitnehmer arbeitsmedizinisch zu betreuen, zu beraten und zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

In diesem Zusammenhang hat der Betriebsarzt die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken, sowie auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten.

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Durch den Arbeitgeber (Unternehmer) sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und er hat diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Hierfür hat der Unternehmer der Fachkraft für Arbeitssicherheit geeignet eingerichtete Räume zur Verfügung zu stellen und ihn auch über befristet eingestellte oder entliehene Arbeitnehmer zu unterrichten.

Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit Angestellter des Unternehmers, so hat der Unternehmer die Fachkraft für Fortbildungen freizustellen und diesbezügliche Kosten zu übernehmen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Er berät den Unternehmer bei der Planung von Betriebsanlagen, der Beschaffung von Betriebsmitteln, bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Beurteilung von Arbeitsbedingungen.

In diesem Zusammenhang hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken, sowie auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten.

Neue Betriebsanlagen und technische Arbeitsmittel sind vor der Inbetriebnahme von der Fachkraft für Arbeitssicherheit sicherheitstechnisch zu überprüfen.

Zudem hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Arbeitsstättenverordnung (§§ 30, 38, 39, 49)

§ 30 Bereitschaftsräume

Fällt in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft und stehen keine Pausenräume bereit, so sind Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können. Bereitschaftsräume müssen den Anforderungen des § 29 Abs. 2 und 3 (Raumhöhe [mind. 2,50 m], Grundfläche [1 qm je Arbeitnehmer; mind. jedoch 6 qm]) entsprechen. Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne müssen vorhanden sein.

§ 38 Sanitätsräume

Zu den allgemeinen Anforderungen siehe auch UVV PRÄV. (Sanitätsräume) auf Seite 21.

Abs. 2: Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen sowie ihre Zugänge müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Räume oder Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet sein; die Räume und Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.

§ 39 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

- (1) *In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigung, Nässe und hohe Temperaturen geschützt sein. Wenn es die Art des Betriebes erfordert, müssen Krankenträgen vorhanden sein.*
- (2) *Bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung müssen sich Mittel zur Ersten Hilfe und, sofern es die Art des Betriebes erfordert, Krankenträgen an mehreren gut erreichbaren Stellen befinden.*
- (3) *Die Aufbewahrungsstellen von Mitteln zur Ersten Hilfe und Krankenträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.*

§ 49 Sanitätsräume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auf Baustellen

- (1) *Werden auf der Baustelle von einem Arbeitgeber mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt, muss mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen sowie ihre Zugänge müssen gekennzeichnet sein. Die Räume oder Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet sein; die Räume und die vergleichbaren Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.*

- (2) *Auf der Baustelle müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel und bei Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitnehmern Krankenträgen vorhanden sein. Sie müssen leicht zugänglich und gegen Verunreinigung und Nässe geschützt sein. Die Aufbewahrungsstellen von Mitteln zur Ersten Hilfe und Krankenträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.*

Impressum



Inh. Frank Dunsche
Am Wall 3
59399 Olfen
07000 / 22 55 911

Ärztlicher Leiter RDDr. med. Karl-Heinz Simböck
Ärztliche FachaufsichtDr. med. Oliver Ackermann
Pädagogische FachaufsichtOStR Otto K.-H. Aurin
Verantwortlicher LehrbeauftragterFrank Dunsche
Texte/Inhalt/LayoutFrank Dunsche
Redaktionelle BearbeitungCarmen Dunsche

© 2010 ARBO Ambulanz- & Brandschutzdienste Deutschland
Inh. Frank Dunsche
Am Wall 3, 59399 Olfen

Rev. 3.0 April 2010, Olfen

Druck: Eigendruck

Dieses Werk ist im Sinne des Urheberrechts geistiges Eigentum des Verfassers.
Alle Rechte sind vorbehalten.
Nachdrucke – auch auszugsweise – bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verfassers.